



Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße

E-Direktvergabe

L3004/L3005 Oberweiden KRZ GS
Heißmischgutarbeiten
Straßenbauabteilung 3



Version: 2026-03-27

0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine Vertragsbedingungen Gruppe Strasse.html](https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html) erhältlich.

Die Kapitel 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

0.1 HINWEIS

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder ☒ bzw. ☒ bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder ☐ bzw. ☐ bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

1 ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

1.1 ANZUWENDENDEN VERGABERECHT

Die Vergabe der ausgeschriebenen Lieferungen/Leistungen erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 und den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

In Bezug auf den Rechtsschutz gilt bei Vergaben des Landes und der Gemeinden das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz LGBl. 7200/1 idgF mit dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als zuständige Vergabekontrollbehörde.

1.2 FORM UND INHALT DES ANGEBOTES – ELEKTRONISCHES BESCHAFFUNGSPORTAL

Das Angebot für die jeweilige Ausschreibung ist ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal des Landes Niederösterreich bis zum jeweilig angegeben Abgabedatum und Uhrzeit (Einlangen) einzureichen. Die Ausschreibungsunterlagen werden für den Bieter in elektronischer Form am Beschaffungsportal bereitgestellt.

1.2.1 Nachweis der Vertretungsbefugnis

Für den Nachweis der Vertretungsbefugnis (Formblatt 1) muss das Angebot von jener Person elektronisch signiert werden, welche den Bieter rechtswirksam vertreten darf.

	Formblatt 1	im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
	Auszug Firmenbuch	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf ²⁾

Hinweis:

- 2) Für Unternehmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis; maximal 1 Monat alt) auf das Beschaffungsportal hochzuladen. Im nicht offenen Verfahren kann der Firmenbuchauszug auch über Aufforderung nachgereicht werden.

1.2.2 Bestandteile des elektronischen Angebots

Soweit der Auftraggeber (im Weiteren AG) auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare/Datenträger zur Verfügung stellt, ist der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der AG das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Dies gilt auch für das Leistungsverzeichnis und die Angebotsabgabe mittels (onlv-Datei).

Das Angebot besteht aus den am Beschaffungsportal getätigten Eingaben sowie der am Portal hochgeladenen ausgefüllten Beilagen und Formblätter.

1.3 ABÄNDERUNGSANGEBOTE

Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

1.5 ERSTELLUNG DER PREISE

Die Kalkulation aller angebotenen Preise und deren Aufgliederung hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2061 idgF unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Ausschreibung zu entsprechen. Die Preisermittlung hat nach Einheitspreisen zu erfolgen und, wenn im Ausschreibungs-LV vorgesehen, die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ auszuweisen.

	Formblatt K3	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf 1)
---	---------------------	---	----------------------

Hinweis:

- 1) Das Kalkulationsformblatt K3 muss nur dann hochgeladen werden, wenn dies am Beschaffungsportal verpflichtend gefordert ist. Andernfalls ist es über Aufforderung des AG vorzulegen.

Weitere Kalkulationsformblätter sind über Aufforderung des AG vorzulegen.

Die Detailierung muss sowohl Betriebsmittel-Nr./ Ansatzformel sowie die Betriebsmittelbezeichnung enthalten. Dies gilt auch für Leistungen die von Subunternehmern erbracht werden sollen.

Ein Preisnachlass kann nur in Prozenten und nur auf das Gesamtangebot im Datensatz angeboten werden. Dieser Nachlass kommt auch bei Zusatzangeboten zur Anwendung.

1.6 BEHANDLUNG VON RECHENFEHLERN IM ANGEBOT

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gem. §138 Abs. 7 BVerG 2018, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt, ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

1.7 HINWEIS AUF EINZUHALTENDE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Der Bieter hat die sich aus den in § 93 Abs. 1 BVerG 2018 genannten Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Der Bieter ist verpflichtet, bei der Erstellung des Angebots und der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, das Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, das Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 und das Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), die einschlägigen Kollektivverträge sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten.

1.11 BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist nicht zulässig.

1.12 EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Für den Bieter gilt während der Angebotsphase sinngemäß Kapitel „3.3 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ der AVB.

1.13 1.13 INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ 2025 (IFG)

1.13.1.1 Veröffentlichung gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag – einschließlich etwaiger Anlagen – gemäß den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) proaktiv und individuell veröffentlicht werden darf. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung der Vertragsinhalte durch das Amt der NÖ Landesregierung einverstanden. Dabei werden schutzwürdige Interessen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und gegebenenfalls geschwärzt.

1.13.1.2 Veröffentlichung und Urheberrecht gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass dieser Vertrag – einschließlich etwaiger Anlagen – gemäß den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) durch das Amt der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden darf. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung einverstanden. Soweit urheberrechtlich geschützte Inhalte Bestandteil des Vertrags sind, räumt der Vertragspartner ein unbegrenztes Nutzungsrecht zur Veröffentlichung im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten ein. Dabei werden schutzwürdige Interessen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und gegebenenfalls geschwärzt.

1.16 SUBUNTERNEHMER

1.16.1 Allgemeines

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig. Die Weitergabe der Gesamtleistung, die den Auftragsgegenstand bildet, an Subunternehmer ist unzulässig, ausgenommen davon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Der Bieter hat anzugeben, welche Leistungen der jeweilige Subunternehmer für den Bieter im Auftragsfall mit welchem Anteil an der Gesamtleistung erbringen soll. Die Bekanntgabe der Leistungsteile und der Subunternehmer hat zwingend mit dem Formblatt Liste allfälliger Subunternehmer (Formblatt 4) im Angebot zu erfolgen.

**Formblatt 4****im Beschaffungsportal ausfüllen****verpflichtend**

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 78ff BVerG 2018 besitzt. Der AG behält sich vor, alle entsprechenden Nachweise zu fordern, die zum Nachweis der Eignung

des Subunternehmers erforderlich sind. Diese Regelung gilt sowohl während des Vergabeverfahrens als auch während der Vertragslaufzeit. Fällt die Eignungsprüfung eines Subunternehmers durch den AG negativ aus, wird der betreffende Subunternehmer vom AG abgelehnt und darf daher vom Bieter bei der Leistungserbringung nicht eingesetzt werden. Bei Ablehnung eines Subunternehmers kann der Bieter diesen ersetzen, sofern es dadurch nicht zu einer wesentlichen Änderung des Angebots kommt.

Allfällig im Rahmen der Leistungserbringung erforderliche Sachverständige, Ziviltechniker, akkreditierte Prüfanstalten und sonstige Prüfstellen für Abnahmen, Materialprüfungen, Beweissicherung o. Ä. sind erst im Zuge der Angebotsprüfung bzw. bei Zuschlagserteilung namhaft zu machen. Diese sind daher keine erforderlichen Subunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung.

1.16.2 Subunternehmer

Stützt sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit (finanzielle und wirtschaftliche und/oder technische Leistungsfähigkeit) oder der Befugnis auf Subunternehmer, so ist dieser im Sinne des §86 BVergG 2018 ein erforderlicher Subunternehmer. Die Beilage B ist als PDF beim Formblatt 4 im Beschaffungsportal herunterzuladen, vom erforderlichen Subunternehmer auszufüllen und auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

Hinweis:

- 1) Im Feld „Tätigkeitsbereiche“ der Beilage B sind der Nachweis der Leistungsfähigkeit und/oder die Befugnis anzugeben (siehe dazu Kapitel 2.2 der Baulosspezifischen Angebotsbestimmungen) auf die sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft bezieht.
- 2) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein erforderlicher Subunternehmer. In Beilage B sind nur erforderliche Subunternehmer zu nennen.
- 3) Ist ein Konzernunternehmen ein erforderlicher Subunternehmer so ist er in der Beilage B zu nennen.



Beilage B
(vom Formblatt 4)

auf Beschaffungsportal hochladen

bei Bedarf

Fällt die Prüfung eines erforderlichen Subunternehmers durch den AG negativ aus, führt dies nicht automatisch zum Ausscheiden des Angebotes des Bieters. Fällt die Eignungsprüfung eines erforderlichen Subunternehmers negativ aus, wird der betreffende Subunternehmer vom AG abgelehnt und darf daher vom Bieter bzw. die Bietergemeinschaft bei der Leistungserbringung nicht eingesetzt werden. Bei Ablehnung eines erforderlichen Subunternehmers kann der Bieter diesen ersetzen, sofern es dadurch nicht zu einer wesentlichen Änderung des Angebotes kommt.

1.17 RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG

1.17.1 Als Einzelunternehmung

Mit der rechtsgültigen Fertigung und Abgabe des Angebots nimmt der Bieter zur Kenntnis, dass sein Angebot verbindliche Vertragsgrundlage wird und erklärt,

1. dass er sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Nachsendungen und Berichtigungen gehalten hat und die darin festgelegten Bestimmungen ohne Einschränkung anerkennt und dem Angebot zugrunde legt;
2. dass seinem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abrede über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden oder Kartellabreden vorliegen;
3. dass er über die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit und alle Mittel zur Ausführung der Leistung, insbesondere Erfahrung und Kapazitäten, zur vertragskonform und termingerechten Erfüllung des Auftrages verfügt;
4. dass er über die erforderliche Befugnis verfügt;
5. dass er die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern und Abgaben erfüllt hat;
6. dass er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts, begangen hat;
7. dass gegen ihn oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind (dies umfasst nicht Prokuristen), kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
8. dass er sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;

9. dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
10. dass er dem AG bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie den in Frage kommenden Überlasser bekanntgegeben wird;
11. dass er sich, auch für allfällige Subunternehmer, gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 verpflichtet, den Auftrag ohne unerlaubt beschäftigte Arbeitskräfte zu erfüllen;
12. dass er sich verpflichtet, sich aus den Übereinkommen gem. § 93 Abs. 1 BVergG 2018 ergebenden Verpflichtungen, und bei der Erstellung des Angebots bzw. der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden Vorschriften gem. § 93 Abs. 2 BVergG 2018 einzuhalten;
13. dass er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte oder sonstigen Umständen, die nicht in der Sphäre des AG liegen abhängig gemacht hat oder machen wird;
14. dass er über den Umfang der Leistungen und über alle preisbildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebots notwendig sind, sich eingehende Gewissheit verschafft und dem Angebot zugrunde gelegt hat;
15. dass er die Bestimmungen dieser Ausschreibung kennt, die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet und einer vollständigen Prüfung unterzogen hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt und er bereit ist, die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Bestimmungen bzw. Bedingungen zu erbringen;
16. dass er die Ausschreibungsunterlagen als ausreichend, klar und vollständig befunden hat, diese für seine Kalkulation ausreichend waren und er deshalb die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnte;
17. dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil des Unternehmerrisikos darstellen und ausschließlich und gänzlich zu seinen Lasten gehen, es sei denn, die Voraussetzungen einer Anfechtung des Vertrages wegen eines vom AG veranlassten Irrtums lägen vor;
18. dass als Grundlage für die Preisbildung das Ende der Angebotsfrist gilt;
19. dass sein Angebot, auch im Verhandlungsverfahren, als verbindliches Angebot gilt und er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist;
20. dass er den AG ermächtigt, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG eingerichteten zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) sowie aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gem. § 35 LSD-BG einzuholen;
21. dass er ausdrücklich damit einverstanden ist, dass sämtliche Daten des Angebots, einschließlich allfälliger personenbezogener Daten, für die Erstellung von Auftraggeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;
22. keine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes zu verlangen.
23. dass für den Fall, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren ein oder mehrere mit dem Bieter verbundene Unternehmen (iSd § 2 Z 40 BVergG 2018) ein Angebot abgeben,
 - keine vergaberechtswidrige Abrede zwischen ihm und dem/den mit ihm verbundenen Unternehmen erfolgt ist,
 - geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer unabhängigen Kalkulation seines abgegebenen Angebotes gesetzt wurden,
 - sein Angebot unabhängig von einem anderen Angebot eines mit ihm verbundenen Unternehmens kalkuliert und abgegeben wurde,
 - keine gegenseitige Einflussnahme auf die Angebotskalkulation vorliegt und diese nicht durch das Verhältnis der mit ihm verbundenen Unternehmen beeinflusst wurde, und
 - keine Beeinflussung des Wettbewerbs vorliegt.
24. zur Kenntnis zu nehmen, dass er für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache gemäß § 78 BVergG 2018 iVm § 141 Abs. 1 Z 2 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen ist und sein Angebot auszuschneiden ist.;
25. dass er sich für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache verpflichtet, dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) und eine Vertragsstrafe iHv 10 % der Angebotssumme zu leisten;
26. dass er - sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen ihn ergangen ist oder sofern der Ausschlussgrund wegen wettbewerbswidriger Absprachen vorliegt, ohne dass bereits eine rechtskräftige Gerichts- und Verwaltungsentscheidung vorliegt, - Maßnahmen im Sinne

des § 83 Abs 2 BVergG 2018 iVm §83 Abs 2a BVergG 2018 getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen zu verhindern, wobei er die konkret getroffenen Maßnahmen in der Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit im Detail darstellt;

27. dass er die Ausschreibungsbedingungen kennt und während der Zuschlagsfrist insbesondere gemäß § 127 Abs 2 und § 131 Abs 2 Satz 1 BVergG 2018 an das Angebot und die Ausschreibungsbedingungen gebunden ist. Der Bieter erklärt, nach Abgabe des Angebots weder vom Angebot zurückzutreten, noch davon abzuweichen, noch grob fahrlässig oder vorsätzlich Sachverhalte zu verwirklichen, die den AG zur Ausscheidung des Angebots verpflichten. Verstöße gegen diese Pflichten begründen einen Schadenersatzanspruch der AG gegen den Bieter.

28. dass er alle Informationen erhalten hat, die es ihm ermöglichen, die Höhe der für einen Antrag zur Kontrolle des Vergabeverfahrens zu entrichtenden Gebühr (gegebenenfalls je Los) zu berechnen.

Sofern die konkret getroffenen Maßnahmen vom Auftraggeber (im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens) bereits geprüft und als ausreichend angesehen wurden, genügt in einer Beilage der Verweis auf die diesbezüglich bereits durchgeführte Prüfung. In der Beilage ist in diesem Fall aber ausdrücklich zu erklären, dass seit der betreffenden Prüfung durch den Auftraggeber keine Änderungen eingetreten sind, insbesondere keine weiteren behördlichen Entscheidungen wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen den Bieter ergangen sind.

 Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf
---	---	-------------------

1.18 GEHEIMHALTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN - URHEBERRECHT

Der Bieter verpflichtet sich,

(1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;

(2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den AG offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den AG weitergegeben werden.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in Punkt (2) genannten Personen.

Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der AG zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem AG gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

1.19 BEAUFTRAGUNG

Sofern Leistungen Dritter (z.B. Gemeinden) im Zuge der Ausschreibung mitausgeschrieben werden, wird die Beauftragung erst dann rechtskräftig, wenn der Dritte seinen Teil auch beauftragt hat und somit eine Beauftragung über die Gesamthöhe vorliegt. Davon unberührt ist der einvernehmliche Entfall von Leistungsteilen.

2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag

- : erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe 100)
☒	Angebotspreis (Preis)	Wp	87
☒	Anteil an Recyclingasphalt (RA) in Asphaltmischgut	-	max. 7
☒	Verlängerung der Gewährleistung	-	max. 2
☒	Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)	-	max. 2
☒	Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte	-	max. 2

2.3.1.2 Zuschlagskriterium RA-Anteil in Asphaltmischgut

Der Bieter hat das Formblatt RA-Anteil in Asphaltmischgut (Formblatt 15.1) im Beschaffungsportal auszufüllen.

	Formblatt 15.1	im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
---	-----------------------	--	----------------------

Punkteermittlung: Wird ein Anteil an Recyclingasphalt (RA) in Masseprozent im Asphaltmischgut vom Bieter angeboten, so werden die in den nachfolgenden Tabellen angeführten Punkte **der im Formblatt 15 vom Auftraggeber vorgegebenen Asphaltmischgutsorte** gemäß nachfolgender Tabelle bewertet.

Bei Vorhandensein einer Überdachung gem. 2.3.1.3 kann der maximalen RA-Zugabeanteil um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden!

Zugabe von RA in Asphalt (RA Anteile in Massenprozent) der im Formblatt vorgegebenen Asphaltmischgutsorte	Punkte (max. 4,0)
RA10	0,0
RA15	1,5
RA20	3,0
RA25	4,5
RA30	5,0
RA35	5,5
RA40	6,0
RA45	6,5
RA50	7,0

2.3.1.5 Zuschlagskriterium Verlängerung der Gewährleistung

Der Bieter hat das Formblatt Gewährleistung (Formblatt 17) im Beschaffungsportal auszufüllen.

	Formblatt 17	im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
---	---------------------	--	----------------------

Punkteermittlung:

Verlängerung der Gewährleistung	Punkte (max. 2,0)
Keine Verlängerung	0,0
Verlängerung um 1 Jahr	1,0
Verlängerung um 2 Jahre	2,0

2.3.1.6 Zuschlagskriterium Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)

Der Bieter hat das Formblatt Fahrzeuge (Formblatt 18) im Beschaffungsportal auszufüllen.


Formblatt 18
im Beschaffungsportal ausfüllen
verpflichtend

Punkteermittlung: Für alle auf der Baustelle eingesetzten LKW und/oder Sattelzüge (inklusive aller Lieferanten) und werden gem. der nachfolgenden Tabelle Punkte vergeben (ermittelt aus der vorhandenen Anzahl an eingesetzten Fahrzeugen, nicht Fahrten). Wird eine der Maßnahmen vom Bieter angeboten, so werden die in der unteren Tabelle angeführten Punkte vergeben (kreuzt der Bieter weder „Ja“ noch „Nein“ an, werden 0 Punkte vergeben).

Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)	Punkte (max. 2,0)
> 50% der Fahrzeuge EURO-Klasse III und schlechter	0,0
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse IV	0,5
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse V	1,0
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse VI	2,0

2.3.1.9 Zuschlagskriterium Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte

Der Bieter hat das Formblatt Belastung Straßennetz (Formblatt 21) im Beschaffungsportal auszufüllen.


Formblatt 21
im Beschaffungsportal ausfüllen
verpflichtend

Punkteermittlung: Die Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte in mittleren Transportkilometern ergibt sich aus dem Quotienten SUMME 2 durch SUMME 1, auf ganze Kilometer mathematisch gerundet. Die Angabe eines Zwischenlagers widerspricht der Intention des Kriteriums und wird daher mit 0 Punkten bewertet.

Zieladresse für die Berechnung der KM-Entfernung im Zuge des Zuschlagskriterium „Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte“: **48.306824, 16.829445**

Die Ermittlung der Entfernung soll mittels Distanzprogramm erfolgen (dazu ist es erforderlich die oben angegebenen Koordinaten in das Distanzprogramm als Zieladresse einzugeben)

Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte (in mittleren Transportkilometern)	Punkte (max. 2,0)
Belastung ≤10 km	2,0
Belastung >10 km bis ≤ 20 km	1,6
Belastung >20 km bis ≤ 40 km	1,2
Belastung >40 km bis ≤ 60 km	0,8
Belastung >60 km	0,0

Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktezahl wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur

Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

2.3.2 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Baustellenmitte aufweist.

4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2026-03-026-03-13) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die mit dem Beschaffungsportal übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen mit Ausnahme von den Angebots- und Vertragsbestimmungen, den Regelplänen der Abteilung Brückenbau, technischen Berichten, Bestandsunterlagen, dem Baulosspezifisches Prüfbuch und den Infoblättern. Bei Widersprüchen innerhalb dieser übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen gilt die Reihenfolge der Aufzählung im Beschaffungsportal.
7. die NÖ Planungsgrundlagen der Abteilung Brückenbau;
8. der technische Bericht u. dgl.;
9. die Bestandsunterlagen u. dgl. z.B. Brückenbestandspläne
10. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
11. die Normen technischen Inhaltes;
12. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
13. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01;
14. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
15. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
16. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
17. das Baulosspezifisches Prüfbuch und die Infoblätter.

4.2 ALLGEMEIN

4.2.1 Verbindliche Termine

☒ Liefer- und Leistungszeitraum

Die Lieferungen und Leistungen für die gegenständlichen Heißmischgutarbeiten sind im Zeitraum von 10.08.2026 bis 31.08.2026 innerhalb von 1 Kalenderwochen nach Abruf durch den AG zu erbringen. Die Zulieferung darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

4.2.2 Pönale

4.2.2.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnener Woche).

➤ Verschuldensunabhängigkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

➤ Tatsächlicher Schaden

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

➤ Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

➤ Fälligkeit der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

➤ Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe ³⁾) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalen:

 Tatbestand	Betrag ¹⁾	Bezug ²⁾	Eskalation ³⁾
---	-----------------------------	----------------------------	---------------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der

Spalte ¹⁾ genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte ³⁾ genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.2.2 Pönale Termine

- ☐ Pönale gem. Abschnitt 6.5.3.1 der RVS 10.01.11.

4.2.2.6 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe

- ☒ Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Bauprodukte	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
---	--------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.2.7 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers

- ☒ Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Subunternehmer	2.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
---	-----------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.8 Pönale Ersatzabnahme

- ☒ Für jede erforderliche Ersatzabnahme gem. AVB Pkt. 3.13 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Ersatzabnahme	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
--	----------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.9 Pönale Arbeitnehmerschutz

- ☒ Für jeden Fall von unzureichendem Arbeitnehmerschutz bzw. mangelhafter Baustellenabsicherung hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Arbeitnehmerschutz	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
---	---------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.2.10 Pönale Mindest-RA Zugabemengen (RA10)

- ☒ Für den Fall von unzureichender Mindest-RA Zugabemenge hat der AN eine Pönale zu leisten. Diese Pönale wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:

Pönale in [EUR] = Positionspreis des jeweiligen Mischguts [EUR] aus Schlußrechnung × 0,05

4.2.2.12 Pönale sonstige Vertragsverstöße

- ☒ Für jeden Fall für sonstige Vertragsverstöße, soweit anhaltend (Dauerdelikte) und für sonstige Vertragsverstöße, soweit abschließend verwirklicht hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Vertragsverstoß (Dauerdelikte)	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Woche ³⁾
	Vertragsverstoß verwirklicht	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾

4.2.3 Elektronische Bauabrechnung

- ☐ Eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063-1, Ausgabe 2021-03-15 ist zulässig.

4.2.4 Rechnungslegung/Zahlung

Für die einzelnen Leistungsteile (Textfeld, z.B. OG, Beschreibung) sind getrennte Rechnungen vorzulegen.

- ☐ Abschlagszahlungen werden nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110 ausbezahlt.
- ☒ Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe eines Pauschalbetrages über den Rechnungszuwachs ist nicht ausreichend.

4.2.5 Preisveränderung

- ☐ Es gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Preisumrechnungsgrundlage für den Preisanteil Lohn gilt der sachlich zutreffende Gesamtindex Lohn aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) bzw. für den Brückenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) als vereinbart.

Die Preisumrechnung für den Preisanteil Sonstiges erfolgt getrennt für einzelne Leistungsgruppen (Leistungsteil ist die LG aus der LB-FSV-VI-006), siehe AVB Punkt 3.30. Es gelten die sachlich zutreffenden Subindizes aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau Basisjahr 2025 Gliederung nach Leistungsgruppen - Anteil Sonstiges“) als vereinbart.

Anmerkung: Sollte für einen Leistungsteil (LT) kein „Anteil Sonstiges“ im oben beschriebenen Baukostenindex ausgewiesen sein – wird der Anteil Sonstiges aus dem „BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“ verwendet.

4.2.6 Bauüberwachende Dienststelle

Die bauüberwachende Dienststelle ist die (Abteilung) Straßenbauabteilung 3

4.2.7 Baustellenkoordination

- ☐ Die Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 wird durch den AN durchgeführt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle gleichzeitiger oder aufeinander folgender Beschäftigung von Arbeitnehmern mehrerer Arbeitgeber (und deren Subunternehmer) gem. § 3 Abs. 1 des BauKG, die in § 5 dieses Gesetzes normierten Pflichten des Baustellenkoordinators sowie die Pflichten des Projektleiters im Sinne des BauKG gem. § 2 Abs. 2, uneingeschränkt von einer von ihm rechtzeitig vor Baubeginn namhaft gemachten natürlichen Person erfüllt werden.
- Die Person des Baustellenkoordinators und Projektleiters im Sinne des BauKG hat bei der Baueinleitung persönlich anwesend zu sein und die Aufgaben sind mittels Unterschrift nachweislich an diesen zu übergeben.
- Hierfür hat der Auftragnehmer gem. den Angaben im SiGe-Plan und in der Baubeschreibung von Baueinleitung bis Ende seiner Leistungserbringung die Koordination zu übernehmen und sämtliche relevanten Informationen zu weiteren Auftragnehmern auf der Baustelle zu besorgen.
- Die Kosten für diese Baustellenkoordination ist in die Positionspreise einzurechnen, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis enthalten ist.
- Für sämtliche Verletzungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes hat der AN den AG im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen schadlos zu halten.

4.2.9 Verwertung von im Baulos gewonnenem Asphaltfräsgut

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der **Verwertung Vorrang einzuräumen**.

Seitens AG ist kein lageweises Fräsen vorgesehen. Sollte für den vom AN vorgesehenen Verwendungszweck ein lageweises Fräsen erforderlich sein, liegt dies in seiner Hand und erfolgt auf Kosten AN.

4.2.10 Verkehrsmaßnahmen

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen.

- ☐ Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) die Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken.

Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Falls von der Behörde oder der ausschreibenden Stelle eine Verkehrslichtsignalanlage vorgegeben ist, muss eine temporäre Verkehrslichtsignalanlage gem. ÖNORM V 2006 mit Rest-Rot-Anzeige eingesetzt werden. Sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für die Verkehrslichtsignalanlage mit Rest-Rot-Anzeige mit den Einheitspreisen der Positionen der Verkehrslichtanlage abgegolten.

4.2.12 Baubuch

- ☉ Der AG führt kein Baubuch.

4.2.13 Übernahme

- ☉ Die Übernahme erfolgt förmlich.

4.2.14 Baubeschreibung

Die gegenständliche Ausschreibung umfasst die Durchführung von Heißmischgutarbeiten an der Kreuzung L3004/L3005 in Oberweiden, Gemeinde Weiden an der March. Im Zuge der Umgestaltung der bestehenden Kreuzung zu einer versetzten Doppel-T-Kreuzung sind sämtliche Asphaltierungsarbeiten einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen auszuführen.

Die Vorarbeiten werden durch die Straßenmeisterei Gänserndorf durchgeführt und umfassen insbesondere die Herstellung des neuen ungebundenen Unterbaues sowie die erforderlichen Pflasterarbeiten.

Auftraggeber OG1 ist das Land Niederösterreich.

Auftraggeber OG2 ist die Gemeinde Weiden an der March.

Die Ermittlung des Bestbieters erfolgt über das gesamte Angebot.

4.2.16 Leitungen bzw. Einbauten

Der AN hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen und Einbauten (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen. Erschwernisse die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinien und Vorschriften ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die genaue Lage aller vom AG bekannt gegebenen Leitungen bzw. Einbauten im Baufeld ist gem. Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110, vom AN zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Leitungen bzw. Einbauten ist vom AN zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

4.2.16.1 Vergütung der Kosten für die Verlegung von Einbauten

Die Kosten für die Verlegung oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen, für Leitungen bzw. Einbauten, die im unmittelbaren Baufeld gelegen sind, werden dem AN vergütet.

Fällt diese Verpflichtung zur Kostentragung dem Leitungsberechtigten zu, erfolgt die Abwicklung direkt zwischen diesem Leitungsberechtigten und dem AN.

Kosten für Leitungssicherungen bzw. Umlegungen, welche lediglich aufgrund der vom AN gewählten Bauabwicklung (z.B. Spundwandsicherung neben einem Kanal) erforderlich werden, trägt der AN.

4.2.17 Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

4.2.17.1 Qualitätsklasse Asphalt

Bei der Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zum Asphaltmischgut darf nur Asphaltgranulat/Ausbauasphalt der Qualitätsklassen U-A, U-B, B-B, B-C (bis zu 300 mg/kg TM 16PAK, das heißt z.B. geringfügiger Teergehalt) verwendet werden. Das daraus hergestellte Asphaltmischgut muss der Qualitätsklasse B-B zuordenbar und eindeutig als „Asphaltmischgut B-B“ gekennzeichnet sein (gem. RBV und ÖNORM B 3580-Serie).

4.2.17.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Schichten aus Asphaltmischgut schlechterer Qualitätsklasse (schlechter als B-B) sind durch und auf Kosten des AN durch Schichten aus entsprechendem „Asphaltmischgut B-B“ zu ersetzen. Das dabei angefallene

Material der Qualitätsklasse B-C ist ordnungsgemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten/entsorgen. Im Falle von angefallenen Material der Qualitätsklasse B-D ist dieses ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

4.2.17.3 Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

Die RA-Zugabe ist gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.

Mischgutttyp	Art der RA-Zugabe	mindestens RA-Anteil [M-%]	max. RA-Anteil [M-%]
AC D trag	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D deck A5, A6, A7	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D bin	Kalt-Zugabe	10	15
	Mittenring-Zugabe	10	20
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	25
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	30
AC D deck A1	Kalt-Zugabe	10	10
	Mittenring-Zugabe	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	10
AC D deck A2, A3, A4 SMA D deck PA D deck	Kalt-Zugabe	keine RA Zugabe erlaubt	keine RA Zugabe erlaubt
	Mittenring-Zugabe		
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)		
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)		

4.2.17.4 Generell gilt für die Zugabe von Asphaltgranulat (unabhängig vom RA-Anteil) folgendes:

- Die Toleranzen für die zugegebenen RA-Anteile betragen jeweils $\pm 2,5$ M-% (absolut) vom RA-Anteil gezählt, damit ein weitgehend homogener Einbau im Baulos sichergestellt wird, sodass eine Durchmischung verschiedener RA-Anteile je Mischgutsorte in einer Schicht nicht auftritt. Um etwaige Temperaturprobleme bei der RA-Zugabe im Mischer an Beginn des Mischprozesses in den ersten 25 to Mischgut, wenn alle Anlageteile noch nicht auf Betriebstemperatur sind, zu vermeiden, können für diese Mengen geringere RA-Zugabemengen gefahren werden.
- Bei Vorhandensein einer Überdachung des Recyclingasphalthaufens (RA) und der Sande 0/2 (Primär-Gesteinsrohstoffe von 0 bis 2 mm Korngröße) zu deren Trockenlagerung an der Asphaltmischanlage, für die in diesem Baulos gemischten Asphaltmischgut-Chargen, kann der maximalen RA-Zugabeanteil gem. obenstehender Tabelle um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden.
- Dokumentation während der Bauausführung: Im Zuge der Bauausführung hat der AN die Summe an beigemengtem RA-Material laut Chargenprotokollen (je Einbautag und Mischanlage) zu

dokumentieren. Der AG behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Chargenprotokolle zu kontrollieren und der AN hat ihm diese vorzulegen. Eine Dokumentation ist im mit AG vereinbarten Umfang mit der Schlussrechnung zu übermitteln.

- Unter Kalt-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über Vordoseure aufgegeben wird und das RA-Material kalt dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Mittenring-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen ein wesentlicher Teil des Asphaltgranulat/Ausbauasphalt über einen sog. „Mittenring“ an der Trocknertrommel dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Paralleltrommel-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über eine zweite parallele Trommel dem Mischprozess beigegeben wird. Hierbei wird unterschieden zwischen einem Gleichstromverfahren, bei welchem das RA-Material direkt in der Paralleltrommel mittels Flammen erwärmt und getrocknet wird. Mit Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeugung wird das RA-Material mittels Heißgasen erwärmt und getrocknet (das sind spezielle Paralleltrommeln mit indirekter Heißgaserzeugung, welche einen besseren Wärmeaustausch und somit eine noch schonendere RA-Material-Erwärmung auf höhere Temperaturen ermöglichen).
- Mit Inkrafttreten des österreichische Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) im Land Niederösterreich gelten dessen verpflichtende Kriterien („Bituminös gebundene Deck-, Binder- und Tragschichten müssen zu mind. 10 % – bezogen auf das Gewicht – aus Recyclingasphalt bestehen, wenn eine Recyclingmaterial-Zugabe gemäß der ÖNORMEN der Normenreihe ÖNORM B 358x-Serie oder gleichwertig zugelassen ist“) und diese Mindest-RA-Zugabemengen sind vom AN – unabhängig von seiner Mischanlagenausrüstung – dem Asphaltmischgut verpflichtend beizumischen.
- Das so hergestellte bituminöse Mischgut muss den ÖNORMEN B 3580-Serie „empirischer Ansatz“ bzw. den Anforderungen der RBV entsprechen und dementsprechend auf allen dem AG zu übergebenden Unterlagen bezeichnet werden.
- Erstprüfungsberichte/Typprüfungsberichte, Berichte (bautechnisch und umweltchemisch gem. RBV), CE-Zertifikate und Leistungserklärungen für die Asphaltmischgutsorten mit Ausbauasphalt sind dem AG spätestens 14 Tage vor Einbaubeginn zu übergeben. Abweichend zur ÖNORM dürfen Erstprüfungsberichte nicht älter als 1 Jahr sein.

4.2.17.5 Zusätzliche Nachweise/Zertifikate im Falle Zwischenlagerung

Ein Lager muss nach den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen für eine Zwischenlagerung des Asphaltgranulats/Ausbauasphalts bewilligt sein. Die Bewilligung ist über Aufforderung des AG vorzulegen.

4.2.18 Präzisierung zu CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel

Wird einem Asphaltmischgut kein RA-Material beigemischt, müssen zumindest dessen Sande überdacht gelagert werden, um das Zuschlagskriterium „CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel“ zu erfüllen.

4.2.19 Tragfähigkeit/Verdichtung – Abnahmeprüfung

- ☒ Als Nachweis der ordnungsgemäßen Tragfähigkeit bzw. Verdichtung ist der Verformungsmodul E_{vd} oder E_{v1} und in begründeten Fällen, auf Anordnung durch den AG, darüber hinaus, der Verdichtungsgrad D_{Pr} nach Tabelle 1 der RVS 08.03.01 zu erbringen.

Der geforderte Verformungsmodul E_{v1} nach RVS 08.03.01 als auch der geforderte Verformungsmodul E_{v1} und das Verdichtungsverhältnis E_{v2}/E_{v1} nach RVS 08.15.01 können vom AG durch Lastplattenversuche nach ÖNORM B 4417 im Beisein des AN überprüft werden.

4.2.20 Einschränkungen für die Behandlung von Baurestmassen am Baulos

- ☒ Der Einsatz von gem. AVB Pkt. 5.1.9 auf der Baustelle hergestellten Recycling-Baustoffen wird auf die Klassen U-A und U-E eingeschränkt.

4.3 ☒ BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN STRASSE

4.3.2 Ermittlung der Ist-Einbaumengen von Asphaltmischgut nach RVS 11.03.21

- ☒ Die Ermittlung der Ist-Einbaumenge erfolgt:
- bei Leistungspositionen nach m^2 grundsätzlich anhand der Schichtdicken der entnommenen Bohrkerne über die Formel der RVS 11.03.21, Pkt. 6.2. Vom AG kann jedoch bei Baulosflächen bis 2.000 m^2 auf eine Abrechnung nach RVS 11.03.21 einseitig verzichtet werden. Ein Mischgutmehr-

bzw. Minderverbrauch wird dann nicht vergütet. Bei Leistungspositionen nach Tonnen erfolgt die Ermittlung der Ist-Einbaumenge über Wiegescheine von einer geeichten Waage.

4.3.3 Transportweitenregelung für Asphaltmischgut

Der Standort der Mischanlage für Asphaltmischgut ist mit dem Formblatt Standort der Mischanlage vorzulegen.

	Formblatt Standort der Mischanlage	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend
---	---	---	----------------------

- Die maximale Transportweite zwischen Asphaltmischanlage und Einbaustelle wird gem. RVS 08.16.01, Pkt. 4.6 „Transport“, 2. Absatz mit 80 km festgelegt.

Startpunkt für die Entfernungsbestimmung ist der Übergabepunkt des Asphalt-Heißmischguts an der Asphaltmischanlage.

Der Endpunkt für die Entfernungsbestimmung ist jene Einbaustelle am Bauort, die am weitesten entfernt von der Asphaltmischanlage ist.

4.3.4 Frostsicherheit der Korngemische ungebundener Tragschichten nach ÖNORM B 4810 und ÖNORM B 4811

- Ergibt sich bei der Eignungsprüfung ein Korngemischanteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm über der nach dem Mineralbestand definierten Grenze, kann gutachtlich nach einem Frosthebungsversuch die Frostsicherheit des Materials nachgewiesen werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem AG. Bei positivem Gutachten wird dieser Korngemischanteil als maximaler Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm Vertragsbestandteil.

Ein nach ÖNORM B 4811 Pkt. 5.1, Ausgabe 2006, als erprobt bezeichnetes Material muss durch 5 Jahre in Abstimmung auf den Mineralbestand den gleichen Abnahmegrenzwert für den Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm aufweisen und im Anteil der Korngrößen kleiner 0,06 mm die 5 %-Grenze einhalten.

Ist zwar Beständigkeit gegeben, jedoch der Anteil der Korngrößen kleiner 0,06 mm über 5 Masse-%, kann trotzdem für 2 Jahre die Mineralphasenanalyse entfallen. In dieser Zeit gilt der zuletzt festgestellte zul. Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm als Abnahmewert.

Eignungsprüfungen ohne ein der Probeentnahmenorm entsprechendes Entnahmeprotokoll mit Abgrenzung des Entnahmebereiches sind zum Nachweis der Materialeignung nicht zulässig.

Liegt der Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm bei der Abnahmeprüfung über jenem der Eignungsprüfung, so ist eine Mineralphasenanalyse durchzuführen.

Entspricht ein Material nicht dem Mineralkriterium, kann der AG eine gutachtliche Beurteilung nach einem Frosthebungsversuch zulassen.

4.3.5 Höhenlage (Ergänzung zu 4.1 der RVS 08.16.01)

- Die Oberfläche der fertiggestellten bit. Tragschicht und bit. Tragdeckschicht muss mit einer Genauigkeit von ± 1 cm auf Sollhöhe liegen. Werden Abweichungen festgestellt, so ist über Verlangen des AG die Sollhöhe durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des AN herzustellen.

4.3.11 Prüfung der Längsebenheit

Abweichend von der RVS 11.03.21 Pkt. 3.4 und Tab 3 und 08.16.01 Tab. 9C kann die Prüfung der Längsebenheit mit der 4m Latte bzw. Planograf (gem. RVS 11.06.62) vom Auftraggeber selbst mit seinen Prüfgeräten durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind vom Auftragnehmer zu akzeptieren.

4.3.12 Erhöhung der Ebenheitsanforderungen, Ersatz der Tabelle 9c in RVS 08.16.01

Abweichend von der RVS 08.16.01 – Tabelle 9c werden die Grenzen folgendermaßen festgelegt:

Schicht, Mischgutsorte	Straßentyp	Ebenheit [1 mm / 4 m] ¹⁾²⁾³⁾		
		Prüfung gemäß RVS 11.06.62		
		Sollwert	Qualitätsabzug	Keine Übernahme
Trag-, hochstandfeste Tragschicht, alle Mischgutsorten	Landesstraßen B und L sowie ländliche Straßen	≤ 6	7 bis 15	> 15
Tragdeckschicht, AC deck A5 und A6		≤ 6	7 bis 15	> 15
Deckschicht, alle Mischgutsorten außer AC deck A7 und PA P4		≤ 4	5 bis 10	> 10

¹⁾ Beim einvernehmlich festgelegten händischen Einbau dürfen die Grenzwerte um 4 mm erhöht werden. Bei Einbau auf Steigungsstrecken mit einer Längsneigung von > 10 % dürfen die Grenzwerte um 2 mm erhöht werden.

²⁾ Als die der Messung zugeordnete Breite wird die in Fahrtrichtung gemessene Längsstreckung der Fehlstelle zugrunde gelegt.

³⁾ Die Prüfung der Querebenheit erfolgt nur in begründeten Fällen bei Tragdeck- und Deckschichten. Die Anforderungen an die Querebenheit gelten nicht für ländliche Straßen.

Darüber hinaus wird die Pönale im Falle von Qualitätsabzügen gemäß RVS-Berechnung um den **Faktor 3 erhöht**. Die Formel für die Abzugsberechnung lautet daher $A = 3 \cdot p^2 \cdot EP \cdot B \cdot f$

4.3.13 — Freitext